Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1899

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die
Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen
Eheschließung

- Nr. 1625 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Wahl

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 31. Januar 1951

Der Ausschuß für
Rechtswesen und Verfassungsrecht

Dr. Laforet	**Dr. Wahl**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung

- Nr. 1625 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht

(23. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
§ 1	§ 1
(1) Hat auf Grund einer bis zum 31. März 1946 ergangenen Anordnung einer obersten Verwaltungsbehörde ein Standesbeamter ausgesprochen, daß zwischen einer Frau und einem bereits verstorbenen Manne nachträglich die Ehe geschlossen sei, so hat dieser Ausspruch folgende Rechtswirkungen erzeugt:	(1) unverändert *bis auf*
1. Die Frau hat den Familiennamen des Mannes erhalten.	
2. Ihr stehen die Ansprüche nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom . . . . (Bundesgesetzbl. S. . . . .) sowie die öffentlich-rechtlichen Versicherungsansprüche und die Ansprüche aus einer betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wie einer Witwe zu. Hinsichtlich der Gewährung von Witwengeld aus einem Beamtenverhältnis oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Verstorbenen wird sie wie die Witwe eines Beamten behandelt, der die Ehe erst nach dem Eintritt in den Ruhestand geschlossen hat. Weitergehende Ansprüche nach Landesrecht bleiben unberührt.	2. Ihr stehen die Ansprüche nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom **20. Dezember 1950** (Bundesgesetzbl. S. **791**) sowie die öffentlich-rechtlichen Versicherungsansprüche und die Ansprüche aus einer betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wie einer Witwe zu. Hinsichtlich der Gewährung von Witwengeld aus einem Beamtenverhältnis oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Verstorbenen wird sie wie die Witwe eines Beamten behandelt, der die Ehe erst nach dem Eintritt in den Ruhestand geschlossen hat. Weitergehende Ansprüche nach Landesrecht bleiben unberührt.
3. Ein von dem Manne stammendes Kind der Frau hat die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt; § 1720 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.	
(2) Die Rechtswirkungen gelten mit dem Tage als eingetreten, der in dem Ausspruch des Standesbeamten als Tag der Eheschließung bezeichnet worden ist.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
(3) Ist der Mann für tot erklärt oder ist sein Tod nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (Verschollenheitsgesetz) vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) gerichtlich festgestellt worden, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2, wenn der in dem gerichtlichen Beschluß gemäß § 23 oder § 44 des Verschollenheitsgesetzes als Zeitpunkt des Todes festgestellte Tag vor dem Tage liegt, der von dem Standesbeamten als Tag der Eheschließung bezeichnet worden ist.	(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und **2 gelten auch in den Fällen, in denen** der Mann für tot erklärt oder sein Tod nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (Verschollenheitsgesetz) vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) gerichtlich festgestellt worden ist.
§ 7	§ 7
(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	(1) unverändert
(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:	(2) unverändert
1. die Verordnung des Präsidenten des Zentraljustizamtes für die Britische Zone über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 13. August 1948 (Verordnungsbl. für die Britische Zone S. 237),	*bis auf*
2. das rheinisch-pfälzische Landesgesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 1 4. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 81).	2. das rheinisch-pfälzische Landesgesetz über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom **24.** Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 81).
(3) Ansprüche, die auf Grund der aufgehobenen Bestimmungen erworben sind, bleiben unberührt.	(3) unverändert